

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften

Hannover, 13. Mai 2024

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 8. Februar 2024 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss
Surborg

Anlage

Anlage

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Februar 2024

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

§ 4 Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143, 144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Beihilfen sowie Unterstützungen werden, mit Ausnahme der Regelung zur monatlichen pauschalen Beihilfe, in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt."

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl, S. 108, 114) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden, mit Ausnahme der Regelung zur monatlichen pauschalen Beihilfe, in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt."

Artikel 3**Änderung des Kandidatengesetzes**

§ 13 Absatz 1 des Kandidatengesetzes vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143, 145) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Beihilfen sowie Unterstützungen werden, mit Ausnahme der Regelung zur monatlichen pauschalen Beihilfe, in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt."

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Hannover, den 8. Februar 2024

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Die Landeskirche gewährt Pastor*innen, Vikar*innen und Kirchenbeamt*innen Beihilfen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Beamt*innen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften. Seit dem 1. Januar 2022 gewährt die Landeskirche in Abwandlung des sogenannten "Hamburger Modells" alternativ einen Zuschuss (Pauschale) zu den Beiträgen für eine freiwillige Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlich Bediensteten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser Zuschuss tritt an die Stelle der Beihilfeleistungen.

Das Land Niedersachsen hat nun überraschend noch Ende 2023 ein eigenes Gesetz (§ 80a des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG) zur alternativen Gewährung einer sogenannten pauschalierten Beihilfe beschlossen, das zum 1. Februar 2024 in Kraft tritt. Die Landeskirche war in das Anhörungsverfahren des Landes nicht einbezogen worden.

Durch die vorliegend neu eingefügte Ausnahmeregelung zur monatlichen pauschalen Beihilfe wird der Automatismus zur Übernahme des Landesrechts in die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Landeskirche unterbrochen.

Die Unterbrechung eröffnet die Möglichkeit, zunächst die Unterschiede zu den landeskirchlichen Regelungen zu ermitteln und zu bewerten. Bis Ende Dezember 2023 lagen der NKVK noch keine genaueren Informationen über die Auswirkungen des neugeschaffenen § 80a NBG vor. Eine Umsetzung etwaiger Neuerungen ab dem 1. Februar 2024 konnte nicht gewährleistet werden. Daher wird vorgeschlagen, die automatische Übernahme der Regelung vorerst auszuschließen. Die Neuerungen des § 80a NBG werden nun analysiert und eine entsprechende Überarbeitung der bestehenden kirchlichen Regelungen geprüft. Dabei wird zu überlegen sein, ob für zukünftige Berufseinstiger*innen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Landeskirche die Option einer individuellen Beihilfe im Sinne des bisherigen Rechts ausgeschlossen werden soll, sodass dann nur noch eine pauschalierte Beihilfe angeboten würde. Es wird in Aussicht genommen, den politischen Erörterungsprozess so abzuschließen, dass die neuen gesetzlichen Regelungen in der Frühjahrssynode 2025 beschlossen werden können.

Die Regelung ist dringend im Sinne von Artikel 71 KVerf. Denn ohne eine Regelung durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft würden die Landesregelungen vor der nächsten Tagung der Landessynode in Kraft treten.